



AUTOBESCHRIFTUNG • SCHILDER • SIEBDRUCK
VERKEHRSMITTELWERBUNG • HALLEN + MAUERBESCHRIFTUNG
neu: REOMAX 1000 BESCHRIFTUNGSSYSTEM
1160 WIEN, ODOAKERGASSE 25 TEL 46 22 44, 46 24 27

Benennung einer Wohnhausanlage

(MA 1 - 440/88)

Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien; Änderung

(Beschluß des Stadtsenates vom 8. November 1988, PrZ 3334)

Artikel I

Die Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien (Regelung der Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, Dienstzuweisungen und Versetzungen) im Dienstort, Dienstreisen, Dienstreisen außerhalb des Dienstortes, in der Fassung der Beschlüsse des Stadtsenates vom 21. Dezember 1982, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 1/1983, vom 9. April 1983, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 17/1983, vom 4. Oktober 1988, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 42/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel hat der Ausdruck „Dienstverrichtungen im Dienstort“, zu entfallen.
2. § 1 Abs 1 lit a und b hat zu lauten:
a) durch eine Dienstreise außerhalb des Dienstortes,
b) durch eine Dienstreise im Dienstort,
3. Im 2. Abs 1 erster Satz ist der Ausdruck „Dienstreise“ durch den Ausdruck „Dienstreise außerhalb des Dienstortes“ zu ersetzen.
4. Im 2. Abs 2 ist der Ausdruck „Dienstverrichtung im Dienstort“ durch den Ausdruck „Dienstreise im Dienstort“ zu ersetzen.
5. Im 3. Abs 2 haben der Ausdruck „Dienstverrichtung im Dienstort“ und der Beistrich vor diesem Ausdruck zu entfallen.
6. Die Überschrift vor § 4 hat zu lauten:
„ABSCHNITT II
Dienstreisen außerhalb des Dienstortes“
7. Im § 4 ist der Ausdruck „Dienstreisen“ durch den Ausdruck „Dienstreisen außerhalb des Dienstortes“ zu ersetzen.
8. Die Überschrift vor § 20 hat zu lauten:
„ABSCHNITT III
Dienstreisen im Dienstort“
9. Im § 20 Abs 1 ist der Ausdruck „Dienstverrichtungen im Dienstort“ zu ersetzen.

10. § 20 Abs 3 hat zu lauten:
„(3) Für Dienstreisen im Dienstort, die als regelmäßige und in der Natur des Dienstes gelegene Dienstverrichtungen anzusehen sind oder für die in Sonderverfahren eine Vergütung festgesetzt ist, besteht kein Anspruch auf eine Vergütung nach Abs 1.“
11. Im § 20 Abs 4 ist der Ausdruck „die Dienstverrichtung im Dienstort“ durch den Ausdruck „der Zweck der Dienstreise im Dienstort“ zu ersetzen.
12. Im § 21 hat der Ausdruck „oder Dienstverrichtungen im Dienstort“ jeweils zu entfallen.
13. § 34 Abs 6 lit a hat zu lauten:
„a) einer Dienstreise außerhalb des Dienstortes“,
14. § 36 Abs 1 erster Satz hat zu lauten:
„§ 36. (1) Der Bedienstete hat den Anspruch auf Reisegebühren für Dienstreisen, auf Überstundungsgebühren oder auf eine Reisebeihilfe (§§ 24 und 35) mit einer eigenständig unterfertigten Reiserechnung bei seiner Dienststelle bis zum Ende des Kalendermonates geltend zu machen, der der Beendigung der Dienstreise (Reise nach §§ 24 und 35) oder der Überstundung folgt.“
15. Im § 37 Abs 1 hat der nach dem Ausdruck „Dienstreise“ angefügte Klammerausdruck „(Dienstverrichtung im Dienstort)“ zu entfallen.
16. Im § 39 Abs 2 ist der Ausdruck „Dienstreise“ durch den Ausdruck „Dienstreise außerhalb des Dienstortes“ zu ersetzen.
17. Im § 40 Abs 2 ist der Ausdruck „Dienstreise“ durch den Ausdruck „Dienstreise außerhalb des Dienstortes“ zu ersetzen.
18. Im § 43 hat der Ausdruck „und Dienstverrichtungen im Dienstort“ zu entfallen.

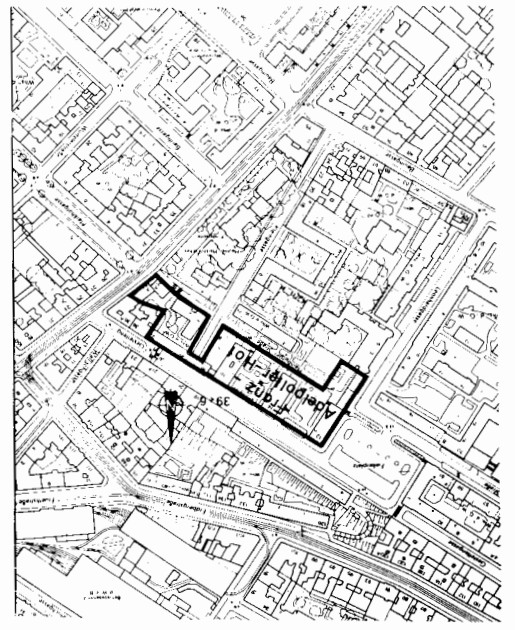
Artikel II

Art I tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(MA 7 - 2974/88)

Der Gemeinderatsausschuß für Kultur hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 1988, AZ 338/88, beschlossen:
Die städtische Wohnhausanlage in 3, Gestet-tenngasse 12-14, wird nach Franz Adelpoller (4. Dezember 1898 in Wien bis 12. August 1980 in Wien, Obmann der SPÖ Landstraße, Gemeindepoller-Hof“ benannt.
(MA 7 - 2974/88)

Der Gemeinderatsausschuß für Kultur hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 1988, AZ 337/88, beschlossen:
Die städtische Wohnhausanlage in 3, Kärher-tenngasse 3-13, wird nach Josef Illedits (13. Februar 1903 bis 25. April 1983, antifaschistischer Widerstandskämpfer, Vorsitzender der Sozialistischen Freiheitskämpfer, Träger der Victor-Adler-Plakette) in „Josef-Illedits-Hof“ benannt.
(MA 7 - 2974/88)



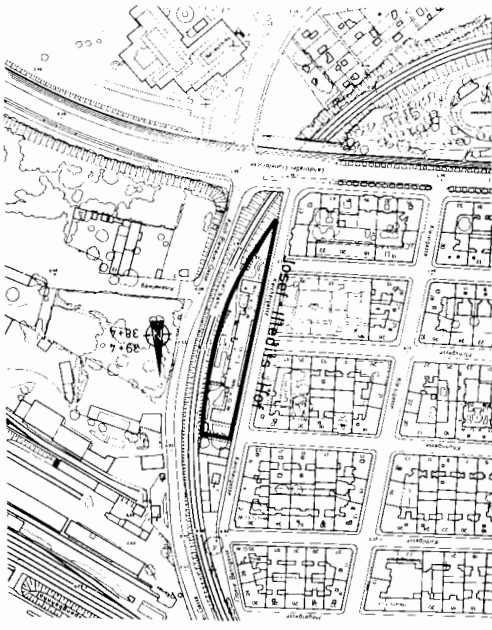
Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 7

(MA 7 - 3383/88)

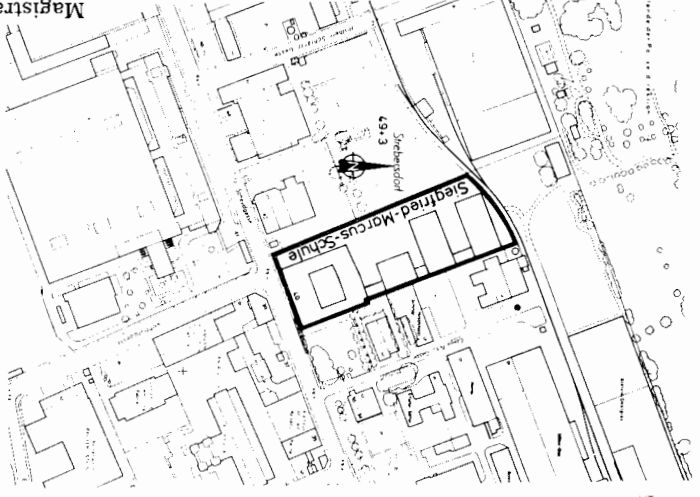
Der Gemeinderatsausschuß für Kultur hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 1988, AZ 347/88, beschlossen:
Das Zentralschulgebäude in 21, Scheydgasse benannt.
(MA 7 - 3383/88)

Benennung einer Schule

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 7



Der Gemeinderatsausschuß für Kultur hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 1988, AZ 337/88, beschlossen:
Die städtische Wohnhausanlage in 3, Kärher-tenngasse 3-13, wird nach Josef Illedits (13. Februar 1903 bis 25. April 1983, antifaschistischer Widerstandskämpfer, Vorsitzender der Sozialistischen Freiheitskämpfer, Träger der Victor-Adler-Plakette) in „Josef-Illedits-Hof“ benannt.
(MA 7 - 2974/88)



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 7

38-40, wird nach Siegfried Marcus (18. September 1831 in Malchin [Mecklenburg] bis 30. Juni 1889 in Wien, Erfinder des ersten mit Benzin betriebenen Autos) in „Siegfried-Marcus-Schule“ benannt.
(MA 7 - 3383/88)